



BILDUNGSPAKET

DER STADT
MÜLHEIM AN DER RUHR



1

+

2

+

3

+

4

.....▶



*Ausflüge, Sport, Musik,
Mittagessen, Nachhilfe –
nutzen Sie das Bildungs-
paket für Ihre Kinder!*

Das BILDUNGSPAKET

Das  BILDUNGSPAKET soll ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche in der Schule und in der Freizeit ohne Einschränkungen mitmachen, mitleisten und teilnehmen können.

Ab sofort können diese Kinder und Jugendlichen z. B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- oder Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, im Hort, in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson teilnehmen.

Lassen Sie Ihre Kinder daran teilhaben!

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten,

sind grundsätzlich leistungsberechtigt und haben einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des  BILDUNGSPAKETS.

Alle Leistungen können mit einem unkomplizierten Globalantrag in Anspruch genommen werden. Der Antrag gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Schulbedarf / Ausflüge / Schulfahrten

Lernförderung / Nachhilfe

Mittagessen

Teilhabe an Sport und Kultur

Weitere Informationen und Kontakte

ab Seite | 6

| 10

| 14

| 18

| 22

| 3

Das +++ BILDUNGSPAKET



Im Rahmen Ihres SGB II-Folgeantrags in Mülheim an der Ruhr wird dieser automatisch verlängert. Empfänger und Empfängerinnen von Wohngeld und KIZ stellen einen gesonderten Antrag.

Für den Fall, dass Sie noch keinen Globalantrag gestellt haben, können Sie dies jederzeit nachholen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr und die Sozialagentur wollen Sie und Ihre Kinder tatkräftig dabei unterstützen, das Mitmachen zu ermöglichen!

→ Informieren Sie sich auf den kommenden Seiten, was alles möglich ist!

→ Kommen Sie bitte zu uns und stellen einen unkomplizierten Antrag.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich und klären offene Fragen.



Die neuen Möglichkeiten zum Mitmachen für Ihr Kind: Das +++ BILDUNGSPAKET im Überblick.

Was?	Wer / Für wen?			Wie viel?	Voraussetzung?	Wie?
	Kinder in Kindertageseinrichtungen u. -tagespflege	Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren*	Schüler/-innen unter 25 Jahren*			
Schulbedarf		✓	✓	150 € pro Schuljahr (100 € zum 1.8., 50 € zum 1.2.)	Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule	Überweisung der Geldleistung
1 Ausflüge	✓	✓	✓	Tatsächliche Kosten der Ausflüge in voller Höhe	Fahrten und Ausflüge, die von einer Schule oder Kindertageseinrichtung veranstaltet werden	Direktüberweisung der Kosten an Träger/-in
Fahrten für Schüler/-innen		✓	✓	Kosten, die nicht durch Andere oder den Regelbedarf gedeckt sind	Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule; Kosten werden bislang nicht übernommen	Überweisung der Geldleistung
2 Lernförderung / Nachhilfe		✓	✓	Angemessene, ortsübliche Kosten für Lernförderung in voller Höhe	Angebote bei geeigneten Anbietern/Anbieterinnen	Kostenübernahme durch Abrechnung mit Träger/-in oder Anbieter/-in
3 Mittagessen	✓	✓	✓	Kosten für Mittagessen	Gemeinschaftliches Mittagessen wird in Kindertageseinrichtung/-pflege oder Schule angeboten	Mittagessen-Coupon
4 Teilhabe an Sport und Kultur	✓	✓		15 € pro Monat	Angeleitete Angebote im Bereich Sport und Kultur bei geeigneten Anbietern/Anbieterinnen	Gutschein

*) an allgemein- und berufsbildenden Schulen

Stand: Juni 2019



1

Schulbedarf / Ausflüge / Fahrkosten für Schüler/-innen

Ob Schulhefte oder Klassenfahrt, Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler oder Ausflug: Wir unterstützen Sie!

Kinder und Jugendliche brauchen immer wieder zusätzliche Unterstützung, um in der Schule aktiv mitmachen und dabei sein zu können. Grundsätzlich benötigen sie natürlich die ganz normale Ausstattung an Arbeitsmaterialien für den Schulalltag. Kinder und Jugendliche sollten aber ebenso die Möglichkeit erhalten, an Ausflügen der Gruppe oder Klasse teilzunehmen.

Sie können nun für Ihr Kind zusätzliche Unterstützung für diese Zwecke beantragen.

Schulbedarf: Ihr Kind braucht einen neuen Schultornister, einen Taschenrechner oder sonstige Materialien wie Hefte und Stifte? Die Sozialagentur überweist Ihnen hierfür einen Beitrag.

Ausflüge: Möchte Ihr Kind an einem eintägigen Ausflug oder einer mehrtägigen (Klassen-)Fahrt der Kindertageseinrichtung oder der Schule teilnehmen? Die Sozialagentur übernimmt die Kosten.

Fahrkosten für Schüler/-innen: Ihr Kind hat einen längeren Weg zur Schule und muss notwendig mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Schule fahren? In NRW werden Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler bereits grundsätzlich nach Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche haben Vorrang vor Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Informationen erhalten Sie im Schulsekretariat.

Schulbedarf / Ausflüge / Fahrkosten für Schüler/-innen



Wer ist berechtigt?

Alle Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben Anspruch auf:

- (a) den Beitrag zum **Schulbedarf**,
- (b) die Kosten für **Ausflüge**,
- (c) die (nicht gedeckten) Kosten der notwendigen **Fahrten als Schülerin und Schüler**.

Außerdem werden die Kosten für **Ausflüge** für alle Kinder übernommen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

€ Was bekomme ich?

- (a) **Schulbedarf**: Pro Schuljahr werden insgesamt 150 € überwiesen, 100 € am 1. August zum Schuljahresbeginn und 50 € am 1. Februar zum Halbjahresbeginn.
- (b) Die Kosten für **Ausflüge und Fahrten** werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Taschengeld oder Kosten für den persönlichen Bedarf (wie z. B. Wanderschuhe) werden nicht übernommen.
- (c) **Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler**: Sollten Sie die Voraussetzungen für eine Fahrkostenerstattung nach der Schülerfahr-

kostenverordnung NRW erfüllen, erhalten Sie ein Ticket über das Schulamt der Stadt Mülheim an der Ruhr.



Wo erhalte ich die Leistung?

In allen Dienststellen der Sozialagentur können Sie Anträge erhalten und einreichen. Die Adressen, Kontaktdaten und Karten finden Sie auf der letzten Seite.



Schulbedarf / Ausflüge / Fahrkosten für Schüler/-innen



Wie geht das?

- (a) Sie bekommen die Beiträge zum **Schulbedarf** jeweils zum Schuljahres- und Halbjahresbeginn von der Sozialagentur direkt auf Ihr Konto überwiesen.
- (b) **Ausflüge**: Durch Ihren Globalantrag haben Sie bereits die Übernahme der Kosten für Schulausflüge beantragt. Die Schule oder Kita bestätigt die Teilnahme Ihres Kindes und rechnet an Hand einer Liste mit der Sozialagentur ab. Die Kosten werden direkt an die Schule/Kita überwiesen. Es entsteht für Sie kein weiterer Aufwand, da eine zusätzliche Antragstellung entfällt.
- (c) **Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler**: Informieren Sie sich im Schulsekretariat, ob der Schulweg Ihres Kindes die Voraussetzungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW erfüllt. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Sind Sie Inhaber oder Inhaberin eines Mülheim-Passes, wird Ihnen der Eigenanteil erlassen. Sollten Sie nicht Inhaber oder Inhaberin eines Mülheim-Passes sein, kann der Eigenanteil ggf. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.





2

Lernförderung / Nachhilfe

*Es hakt bei Mathe?
Gezielte Förderung hilft
– und dabei helfen
wir Ihnen!*

Kinder und Jugendliche haben manchmal Schwierigkeiten in der Schule – auch Kinder, deren Eltern die Anspruchsvoraussetzungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfüllen. Manchmal gehen diese Probleme so weit, dass die Gefahr besteht, dass die Kinder die Lernziele in der Schule nicht erreichen. Das ist für alle – die Eltern, die Lehrer und Lehrerinnen, aber insbesondere für die Kinder – eine belastende Situation.

Die Kinder brauchen daher gerade in dieser Zeit besondere Hilfe durch die Schule und durch die Eltern. Unterstützung benötigen viele darüber hinaus auch in Form von zusätzlicher Lernförderung, die den Kindern hilft, die

Schwierigkeiten zu überwinden und Lernrückstände aufzuholen. Diesen Bedarf für Ihr Kind können Sie nun im Rahmen des Bildungspakets zusätzlich beantragen.

Auf der Internetseite der Sozialagentur (<http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de>) finden Sie unter dem Stichwort „Bildungspaket“ eine Übersicht der kooperierenden Institutionen für Lernförderung/Nachhilfe.

Lernförderung / Nachhilfe



Wer ist berechtigt?

Alle Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, sind berechtigt.



Was bekomme ich?

Die Kosten für eine angemessene, geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung werden übernommen. Je nach Bedarf bestehen im Rahmen der ortsüblichen Preise Obergrenzen.



Wo erhalte ich die Leistung?

In allen Dienststellen der Sozialagentur können Sie Anträge erhalten und einreichen. Die Adressen, Kontaktdaten und Karten finden Sie auf der letzten Seite.



Lernförderung / Nachhilfe



Wie geht das?

Sie haben einen Globalantrag gestellt, und damit ist keine weitere Antragsstellung nötig. In der Schule erhalten Sie die entsprechende Bescheinigung, auf der die Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Nachhilfe durch den Lehrer oder die Lehrerin bestätigt werden. Diese Bescheinigung muss dann an die Sozialagentur übermittelt werden, und Sie erhalten anschließend den Bescheid. Damit können Sie dann zu geeigneten Anbietern oder Anbieterinnen von Nachhilfeunterricht gehen.

Geeignete Anbieter und Anbieterinnen können bereits an den Schulen oder gewerblich tätig sein. Alle Anbieter und Anbieterinnen von Lernförderungen müssen sich zuvor mit der Sozialagentur in Verbindung setzen und ihre Eignung nachweisen, insbesondere wenn Sie Einzelpersonen oder private Nachhilfeangebote (wie befreundete Schüler und Schülerinnen oder Nachbarn und Nachbarinnen) in Anspruch nehmen wollen. Hinweise für Anbieter und Anbieterinnen von Leistungen und besondere Kontaktdaten der Sozialagentur finden Sie auf der letzten Seite.





3

Mittagessen

Mit leerem Magen lernt man schlecht. Nutzen Sie unseren Zuschuss zum Mittagessen!

Möchte Ihr Kind bei der Tagespflegeperson, in der Kindertageseinrichtung oder Schule an einem gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen?

Viele Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung bieten mittlerweile ein gemeinsames Mittagessen an. Alle Kinder und Jugendlichen, die über Mittag in einer Kinderbetreuung oder in der Schule sind, können dort zusammen mit ihren Freunden und Freundinnen und mit Kita- oder Schulkameraden/-kameradinnen zu Mittag essen. Das warme Essen nach der Hälfte des Tages ist nicht nur für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung und gut für die körperliche Entwicklung. Gemeinsam mit anderen

eine Pause zu machen und zu essen, ist auch ein Erlebnis von Gemeinschaft und eine Gelegenheit zum Austausch – und damit für die soziale Entwicklung des Einzelnen wie auch der Gruppe wichtig. Das Bildungspaket ermöglicht Ihrem Kind dies.

Mittagessen



Wer ist berechtigt?

Alle Kinder in Kinderbetreuung (Kindertagesstätte und Kindertagespflege) sowie Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, sind berechtigt.



Was bekomme ich?

Die gesamten Kosten für das Mittagessen werden übernommen. Es kann aber nur ein gemeinschaftliches Mittagessen bezahlt werden, das in der Schule oder in der Kinderbetreuung angeboten und gemeinsam eingenommen wird. Kosten für die Selbstverpflegung (wie Brötchen vom Schulkiosk oder die Bratwurst vom Imbiss) können nicht übernommen werden.



Mittagessen



Wo erhalte ich die Leistung?

In allen Dienststellen der Sozialagentur können Sie Anträge erhalten und einreichen. Die Adressen, Kontaktdaten und Karten finden Sie auf der letzten Seite.



Wie geht das?

Sie haben einen Globalantrag gestellt und damit ist Ihrerseits nichts weiter zu unternehmen. Sie erhalten automatisch Coupons für das Mittagessen und reichen diese in der Schule, Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflege ein.

Der Anbieter oder die Anbieterin der Mittagsverpflegung – die Schule, Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson – bekommt die Mittel nach monatlicher Anforderung überwiesen.





4

Teilhabe an Sport und Kultur

***Spielen, Sport, Musik:
Dabei sein ist alles,
wir fördern die Teilhabe!***

Kinder und Jugendliche wollen und sollen in ihrer Freizeit vieles ausprobieren, mit anderen Spaß haben, gemeinsam etwas aufbauen, gestalten, lernen. Diese Erfahrungen und Erlebnisse vermitteln Kindern mehr als „Wissen“ oder „Können“, sie bekommen Freude, Freunde und Freundinnen und Selbstbewusstsein. Ihr Kind in diesen Interessen zu unterstützen, wird nun zusätzlich ermöglicht.

Möchte Ihr Kind an Vereins-, Kultur- oder Ferienangeboten teilnehmen? Möchte Ihr Kind zum Beispiel ...

- bei der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung mitmachen oder Musikunterricht nehmen?
- turnen, Judo lernen, Fußball, Basketball oder Handball spielen?
- an den Ferienspielen oder an einer Freizeit teilnehmen?
- bei der Mal- oder Foto-Schule mitmachen?
- einen Tanz- oder Schwimmkurs besuchen?

Die Sozialagentur übernimmt die Kosten bis zu 15 € monatlich.

Teilhabe an Sport und Kultur



Wer ist berechtigt?

Allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren stehen die Leistungen zur Teilhabe an Sport und Kultur zu.



Was bekomme ich?

Pro Monat stehen Ihrem Kind 15 € zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate, so dass Sie für jedes Jahr Gutscheine im Wert von 180 € bekommen.

Sie haben die Möglichkeit, die Gutscheine innerhalb von 12 Monaten auszugeben – auch zu einem Zeitpunkt in einer Summe.



Wo erhalte ich die Leistung?

In allen Dienststellen der Sozialagentur können Sie Anträge erhalten und einreichen. Die Adressen, Kontaktdaten und Karten finden Sie auf der letzten Seite.



Teilhabe an Sport und Kultur



Wie geht das?

Sie haben einen Globalantrag gestellt und erhalten automatisch Gutscheine. Damit können Sie die Teilnahmekosten Ihres Kindes an Sport- oder Kulturangeboten begleichen. Es können Teilbeträge bei verschiedenen Anbietern oder Anbieterinnen eingesetzt werden: So können Sie z. B. 30 € für die Mitgliedschaft in einem Sportverein verwenden und den restlichen Betrag etwa für einen Museumsbesuch des Jugendzentrums oder einen Bastelworkshop im Familienzentrum nutzen. Diese Anbieter oder Anbieterinnen rechnen die Kosten über den Beleg mit der Sozialagentur ab.

Einen Überblick über Angebote für Ihr Kind finden Sie zum Beispiel hier:

- Auf der Internetseite der Sozialagentur (<http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de>) finden Sie unter dem Stichwort „Bildungspaket“ eine Übersicht der kooperierenden Institutionen für soziale und kulturelle Angebote.
- Mülheimer Sportvereine: www.muelheimer-sportbund.de/muelheimersportvereine/
- Einrichtungen der Stadt Mülheim an der Ruhr: www.muelheim-ruhr.de
→ Kinder & Jugend und
→ Kunst & Kultur

Weitere Informationen und Kontakte



Alle Anträge und Formulare sowie aktuelle Informationen finden Sie auch auf den **Internetseiten** der Sozialagentur unter:

<http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de>

Auf diesen Internetseiten werden Sie umfassend und ausführlich über Angebote, Anbieter/-innen im Bereich Lernförderung, Sport und Kultur informiert.

Bei Fragen zu Ihrem Antrag können Sie die Kollegen und Kolleginnen der Leistungsgewährung für das Bildungspaket auch unter folgenden Rufnummern erreichen:

Tel.: 02 08 / 455 35 56

Tel.: 02 08 / 455 35 14

Tel.: 02 08 / 455 35 12

Tel.: 02 08 / 455 35 11

Tel.: 02 08 / 455 35 10

Wo erhalte ich Beratung und die Leistungen?

Stadt Mülheim an der Ruhr

Sozialagentur

Eppinghofer Straße 50

45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 02 08 / 455 29 00

bildungspaket@muelheim-ruhr.de



Kartengrundlage: Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung; carola.hartung@muelheim-ruhr.de

Stadt Mülheim an der Ruhr

Sozialagentur

Ruhrstraße 1

45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 02 08 / 455 59 01



Stadt Mülheim an der Ruhr

Sozialagentur / U25-Haus

Viktoriastraße 20–22

45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 02 08 / 455 54 70



Stadt Mülheim an der Ruhr

Sozialagentur Styrum

Kaiser-Wilhelm-Straße 27

45476 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 02 08 / 455 54 54



Wenn Sie uns als Anbieter/-in oder Träger/-in von Leistungen des Bildungspakets ansprechen möchten:

Stadt Mülheim an der Ruhr

Sozialagentur /

Koordination Bildungspaket

Eppinghofer Straße 50

45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 02 08 / 455 29 74

angebot-bildungspaket@muelheim-ruhr.de

<http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de>

Impressum

8. Auflage (Juli 2019)

Stadt Mülheim an der Ruhr

Jobcenter | Sozialagentur

Eppinghofer Straße 50

45468 Mülheim an der Ruhr

<http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de>

BILDUNGSPAKET

DER STADT
MÜLHEIM AN DER RUHR

